

Benutzungsordnung

Gemeindebücherei Söchtenau, Schulstraße 2, 83139 Söchtenau, Tel.Nr. 08055 906714

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Gemeindebücherei Söchtenau ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung, Einsicht in den Personalausweis / Reisepass des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Bücherausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Verwaltungsgebühren

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt

- für Erwachsene 7,50 €,
- für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren: kostenfrei.

§ 4

Mahngebühren

Für Bücher und CD´s werden bei Überschreitung der Leihfrist um

- eine Woche bei Erwachsenen 0,50 €, jede weitere Woche ebenfalls 0,50 €,
- eine Woche bei Kindern und Jugendlichen 0,25 € und um jede weitere Woche ebenfalls 0,25 €

fällig.

Für DVD´s werden bei Erwachsenen und Kindern je überzogene Woche 0,50 € fällig.

§ 5

Leihfrist / Fernleihe

Die Leihfrist für Bücher und CD´s beträgt 4 Wochen, für DVD´s 2 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um 4 Wochen bzw. bei DVD´s um 2 Wochen ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Eine Verlängerung ist frühestens eine Woche vor Ablauf möglich. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Bücher und Medien jederzeit zurückzufordern. Bücher, die sich nicht im Bestand der Gemeindebücherei Söchtenau befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

§ 6

Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 7

Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift (auf der Anmeldekarte etc.) anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 8

Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 10

Öffnungszeiten

Sonntag	10.00 Uhr – 11.00 Uhr
Dienstag	17.00 Uhr – 19.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 17.30 Uhr

An Feiertagen ist die Bücherei geschlossen.

§ 11

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23. Dezember 2013 außer Kraft.

Söchtenau, 22.04.2015



Sebastian Forstner
Erster Bürgermeister